

## KANTONSRATSBESCHLUSS

### BETREFFEND BEITRITT ZUR VEREINBARUNG ÜBER DIE INTERKANTONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH ÜBERREGIONALER KULTUREINRICHTUNGEN

#### BERICHT UND ANTRAG DER KONKORDATSKOMMISSION

VOM 12. NOVEMBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die Vorlage betreffend Beitritt zur Vereinbarung im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen am 12.11.2007 beraten. Bildungsdirektor Patrick Cotti und Prisca Passigatti, Leiterin Amt für Kultur, standen uns für Auskünfte zur Verfügung. Gaby Schmidt, juristische Mitarbeiterin der Direktion für Bildung und Kultur, schrieb das Protokoll. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Einleitung
2. Das Wichtigste in Kürze
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Zusammenfassung und Antrag

#### **1. Einleitung**

Seit 1998 unterstützt der Kanton Zug auf freiwilliger Basis etablierte Kulturinstitutionen in Zürich und Luzern, seit 2000 jährlich mit CHF 1 Mio. Mittels einer interkantonalen Vereinbarung soll die Basis geschaffen werden, dass weitere Zentralschweizer Kantone die überregionalen Kulturinstitutionen in Zürich und Luzern finanziell unterstützen. Im Sommer 2005 ist der Zuger Kantonsrat wegen diverser Vorbehalte nicht auf diese Vereinbarung eingetreten. Die damals geäußerten Bedenken sind unterdessen geklärt und der Regierungsrat unterbreitet deshalb nochmals eine Vorlage zum Beitritt in diese Vereinbarung. Die Parlamente der Kantone Zürich, Luzern und Schwyz haben bereits 2004/05 einen solchen Entscheid getroffen. Für den Kanton

Zug ergeben sich Mehrkosten in Höhe von CHF 1,2 Mio., (Schätzungen auf der Basis der aktuell vorliegenden Zahlen), 2005 ging man von CHF 1,66 Mio. Mehrkosten aus.

## **2. Das Wichtigste in Kürze**

Es ist nach wie vor unbestritten, dass die kulturellen Institutionen in Zürich und Luzern für die Zuger Bevölkerung einen hohen Stellenwert haben und regelmässig besucht werden. Auch von Zuger Firmen wird die Nähe zu diesen Kulturinstitutionen mit überregionaler Ausstrahlung als Standortvorteil interpretiert. Mit dem Beschluss des Zuger Kantonsrates im Dezember 1999 für die Zahlung von freiwilligen Beiträgen wurde festgehalten, dass dieser Entscheid gelte, bis eine interkantonale Vereinbarung geschaffen sei. Im Gegensatz zu Zürich, Luzern und Schwyz der Zuger Kantonsrat im Sommer 2005 Nichteintreten beschlossen. Folgende Argumente wurden damals aufgeführt:

- Mindestens ein weiterer Kanton aus der Zentralschweiz müsse beitreten
- Die NFA-Zahlen müssen bekannt sein
- Einführung eines Maximal-Betrages (Obergrenze) müsse geklärt sein

Wegen Nichteintreten des Kantons Zug konnte die Vereinbarung auch in den Kantonen Zürich, Luzern und Schwyz noch nicht in Kraft treten. Diese Kantone warten auf den Beitritt des Kantons Zug. Die Regierungen der Kantone Ob- und Nidwalden sowie Uri (unter Vorbehalt) haben ihre Absicht zum Beitritt erklärt und werden die entsprechenden Vorlagen im 2008 ihren Parlamenten vorlegen. Die NFA-Zahlen sind unterdessen bekannt. Die Einführung einer Obergrenze ist in der Vereinbarung nicht vorgesehen, weil sie systemwidrig wäre, werden doch Leistungen eingekauft und nur diese abgegolten. Die berechneten Zahlen hängen direkt von den Zuger Besucherinnen und Besuchern ab, die die kulturellen Angebote nutzen. Die Kommission gelangte zur Überzeugung, dass die Argumente gegen das Eintreten auf die Vorlage 2005 entkräftet sind und befürwortet den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen.

### 3. Eintretensdebatte

In der Eintretensdebatte wurde intensiv diskutiert, was sich seit der Ablehnung im Kantonsrat 2005 tatsächlich verändert hat. Betreffend der Forderung, dass mindestens ein weiterer Zentralschweizer Kanton beitreten müsse, lagen uns die positiven Absichtserklärungen der Ob- und Nidwaldner und Urner Regierungen vor. Daraus ist ersichtlich, dass die vorgängige Zustimmung des Kantons Zug gefordert wird. Auch sollen weitere Nutzniesser, namentlich der Kanton Aargau, der Vereinbarung beitreten. Die Verpflichtung weiterer Kantone liegt aber vor allem im Interesse der Kantone Zürich und Luzern und kann nicht Aufgabe des Kantons Zug sein. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Zentralschweizer Kantone die Verantwortlichen weiterer Kantone immer wieder auf diesen Missstand hinweisen und somit einen gewissen Druck ausüben. Der Beitritt weiterer Kantone hat keinerlei Auswirkungen auf die Höhe des Zuger Beitrages. Wir zahlen Leistungen, die direkt von Zugerinnen und Zugern in den Kulturinstitutionen in Zürich und Luzern auch tatsächlich konsumiert werden. Somit hätte der Beitritt eines weiteren Kantons oder aber der Austritt eines Kantons aus der Vereinbarung keine finanziellen Konsequenzen für den Kanton Zug. Die Kantone Zürich und Luzern haben festgelegt, dass ihre Subventionen künftig mindestens gleich hoch bleiben werden und dass die Gelder indirekt den ausgewählten Kulturanbietern zu Gute kommen, auch wenn die Zahlungen in die Staatskasse erfolgen. Diese Regelung entspricht der Interkantonalen Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV), der der Kanton Zug im Januar 2007 beigetreten ist.

Die NFA-Mehrbelastung und der definitive Zeitpunkt des Inkraftsetzens sind unterdessen bekannt. In der Bundesverfassung Art. 48a ist festgehalten, welche Bereiche nicht mit der NFA abgegolten werden. Die Kantone werden angehalten, in neun Aufgabenbereichen miteinander Verträge abzuschliessen. Dazu gehören die Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung. Der Bund behält sich vor, allenfalls Kantone zu interkantonalen Verträgen zu verpflichten. Ob und wie dies tatsächlich der-einst umgesetzt wird, darüber sind sich auch die Experten nicht einig. Es macht auch keinen Sinn, wie von einem Kommissionsmitglied angeregt, dem Kanton Zürich als Geberkanton der NFA mehr zu bezahlen, resp. dem Kanton Luzern als Nehmerkanton nur 50% der Kosten zu begleichen. Die Kommission unterstützt eine interkantonale Vereinbarung auf freiwilliger Basis, wie sie von den Zentralschweizer Kantonen vorgeschlagen wird.

Die Festlegung eines Maximal-Betrages, eine sogenannte Obergrenze, ist beim Lastenausgleich nicht systemkonform. Die Kosten werden auf Grund der Besucherzahlen aus den entsprechenden Kantonen berechnet. Sie werden dem jeweiligen Kanton für die Kulturinstitutionen allgemein und nicht wie bisher direkt den einzelnen Kulturinstitutionen gutgeschrieben. Durch die Mehreinnahmen entsteht ein gewisser Spielraum, um lokal auch alternative Kunst zu unterstützen.

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug zugestimmt haben. Der Kanton Zug setzt voraus, dass mindestens ein weiterer Kanton seinen Beitritt erklärt. Die Kantone Uri, Ob- und Nidwalden machen ihre Zusage vom Beitritt des Kantons Zug abhängig. Diese Abhängigkeit soll durchbrochen werden, indem der Kanton Zug mit seiner Zustimmung ein Signal setzt. Die Bildungsdirektorenkonferenz hat am 23.11.2007 (nach unserer Sitzung) getagt und ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen. Die Kantone Uri, Ob- und Nidwalden konnten bei der Ausarbeitung der Vereinbarung nicht mitreden und wollen nicht vor dem Kanton Zug im Parlament abstimmen, weil dann zu befürchten wäre, dass noch Anträge zur Änderung der Vereinbarung gestellt werden. Eine Änderung des Vereinbarungstextes hätte zur Folge, dass alle bisher beigetretenen Kantone mit der Vorlage erneut vor Regierung und Parlament müssten. Die Vereinbarung in der vorliegenden Form tritt in Kraft, sobald Zug den Beitritt erklärt hat. Deshalb ist geplant, dass der Zuger Kantonsrat Ende Januar die 1. Lesung durchführt. Der Landrat von Nidwalden wird voraussichtlich am 28.05.2008 das Geschäft in erster (und einziger) Lesung beraten. Die 2. Lesung im Kantonsrat Zug wird nach der Beschlussfassung des Landrates Nidwalden stattfinden.

Eintreten auf die Vorlage wurde mit 6 : 1 Stimmen beschlossen.

#### **4. Detailberatung**

Bei § 2 wird folgender Antrag gestellt: Das Inkrafttreten setzt voraus, dass neben den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug mindestens zwei weitere Kantone ihren Beitritt erklären.

Dieser Antrag wird mit 6 : 1 Stimmen abgelehnt. Das Vorgehen und die Koordination seien jetzt schon kompliziert und es genüge, wenn ein weiterer Kanton der interkantonalen Vereinbarung beitrete.

## 5. Zusammenfassung und Antrag

Die Kommission kommt grossmehrheitlich zum Schluss, dass die bei der letzten Beratung im Sommer 2005 eingebrachten Vorbehalte inzwischen entkräftet oder geklärt sind. Mit dem Kanton Nidwalden konnte ein weiterer Kanton aus der Zentralschweiz mit ins Boot geholt werden. Auch die Regierungsräte der Kantone Uri und Obwalden haben Bereitschaft signalisiert, dem Kantonsrat den zustimmenden Antrag zu unterbreiten. Die Auswirkungen und die finanzielle Belastung der NFA sind bekannt. Die Klärung betreffend Einführung eines Maximal-Betrages (Obergrenze) hat ergeben, dass dies systemwidrig wäre, da die Kosten von den konkreten Besucherzahlen aus dem Kanton Zug abhängig sind. Der Beitritt des Kantons Zug wird als freundeidgenössischer Akt interpretiert und die Nähe zu den Kulturinstitutionen geschätzt. Dem Standortvorteil und der Standortwerbung mit der Nähe zu diesen Kulturinstitutionen mit nationaler und zum Teil internationaler Ausstrahlung wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Sowohl Zugerinnen und Zuger als auch internationale Firmen profitieren von einem hochkarätigen Kulturangebot unmittelbar über der Kantonsgrenze. Auch medial werde der Zuger Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung mit Bestimmtheit positiv aufgenommen, was dem Image des Kantons Zug zugute kommen wird.

In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage mit 6 : 1 Stimmen zugestimmt.

Somit **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1598.2 - 12513 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Steinhausen, 12. November 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER KONKORDATSKOMMISSION

Die Präsidentin: Beatrice Gaier